



Betreuungsverein
Niederrhein e.V.

Führung von Vormundschaften und Pflegschaften im

Betreuungsverein Niederrhein e.V.

KONZEPTION

Geschäftssitz Erzbergerstr. 13 • 41061 Mönchengladbach
Verwaltung Sebastianusstr. 1 • 41564 Kaarst
1. Vorsitzende: Gabriele Katthagen • Vereinsregister: VR 4890

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	- 3 -
2. Rechtliche Grundlagen	- 3 -
3. Formen von Vormundschaften	- 4 -
Bestellte Vormundschaft:	- 4 -
Bestellte Pflegschaft:.....	- 4 -
Gesetzliche Amtsvormundschaft:.....	- 4 -
4. Ziele	- 4 -
Beteiligung des Mündels	- 4 -
Beschwerdeverfahren	- 4 -
Kontinuität der Beziehung (Beziehungsarbeit)	- 4 -
Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Gesetzliche Vertretung	- 5 -
Fortbildung von Vormündern.....	- 5 -
Unabhängigkeit des Vormunds	- 5 -
5. Zielgruppe / Personenkreis	- 5 -
6. Sozialpädagogische Rahmenziele	- 5 -
Sicherstellung von Lebensraum	- 5 -
Förderung der persönlichen Entwicklung	- 5 -
Einbezug des Herkunftsfamiliensystems.....	- 6 -
Gefährdungseinschätzung:	- 6 -
7. Methodisches Handeln	- 6 -
Beratung.....	- 6 -
Verhandlung.....	- 6 -
Intervention	- 6 -
Vertretung	- 6 -
Existenzsicherung	- 7 -
8. Leistungen des Vormundes / Pflegers in der Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge:	- 7 -
Aufbau und Pflege der persönlichen Beziehung zum Mündel und dessen Umfeld	- 7 -
Materiellen/rechtlichen Lebensrahmen des Mündels sicherstellen/regeln	- 7 -
Zusammenarbeit mit Vormundschaftsgericht und Familiengericht.....	- 8 -
Kooperationspartnerschaften mit:	- 8 -
9. Qualitätsstandards und Qualitätssicherung	- 8 -
Fachliche Qualifikation	- 8 -
Qualitätssicherung	- 8 -
Erweitertes Führungszeugnis.....	- 9 -
Dokumentation und Datenschutz	- 9 -
10. Organisatorische Rahmenbedingungen	- 9 -
Anhang	-10-

1. Ausgangslage

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Eltern übernehmen in der Regel die Verantwortung für ihre Kinder und treffen alle Entscheidungen im Interesse und zum Wohl ihres Kindes.

Ist das Kindeswohl nicht sicherzustellen, weil die Eltern z. B. erziehungsunfähig, krank, abwesend oder minderjährig sind, bestellt das Gericht eine andere geeignete Person zum Vormund oder Pfleger, um die gesetzliche Vertretung sicher zu stellen.

Die betroffenen Minderjährigen waren zumeist körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt, haben unter defizitären Bedingungen gelebt oder mussten den Tod ihrer Eltern verkraften. Diese Kinder brauchen daher besondere Aufmerksamkeit und Schutz.

2. Rechtliche Grundlagen

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 6 des Grundgesetzes (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bildet die Richtschnur für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Bei missbräuchlicher Ausübung der Elternrechte sieht der Staat die Möglichkeit vor, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen (§§ 1666 ff BGB).

Vormundschaft tritt ein, sobald die Voraussetzungen des § 1773 BGB erfüllt sind, d.h. „Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffende Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“.

Die elterliche Sorge umfasst gemäß § 1626 BGB die Sorge für die Person (Personensorge) und das Vermögen (Vermögenssorge) des Kindes, sowie gem. § 1629 BGB die gesetzliche Vertretung.

Bestandteile der Personensorge sind (§ 1631 ff BGB) z.B.

- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind)
- Pflege und Erziehung
- Religiöse Erziehung und die Entscheidung über die religiöse Zugehörigkeit
- Medizinische Fragen (Arztbesuche, Operationen, medizinische Behandlungen)
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Lehrstellen)
- Freizeit
- Umgang mit Herkunftsfamilie
- Taschengeldregelung
- Recht auf Antragstellung öffentlicher Hilfen (z.B. Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt)
- Zur Vermögenssorge (§ 1638 ff BGB) gehören u.a.
- Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten
- Geltendmachung des Unterhaltsanspruches

Die gesetzliche Vertretung umfasst alle Rechtserklärungen, die ein Minderjähriger abgeben muss.

3. Formen von Vormundschaften

Bestellte Vormundschaft:

Eine Person wird vom zuständigen Familiengericht zum Vormund bestellt, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge und die Vertretung ihres Kindes wahrzunehmen. Diese Person kann ein Amtsvormund, Berufsvormund, Vereinsvormund oder ehrenamtlicher Einzelmund sein.

Bestellte Pflegschaft:

Sind Eltern lediglich in Teilbereichen mit ihrer Elternverantwortung überfordert, so wird für diese eine Pflegschaft eingerichtet (§ 1666, § 1791a ist Vereinsvormundschaft, §1791b ist Amtsvormundschaft, § 1909, § 1915 BGB betreffen die Ergänzungspflegschaft). Der Wirkungskreis des Pflegers umfasst dann z.B. die Bestimmung des Aufenthalts, die Gesundheitsfürsorge, Vermögensangelegenheiten oder die Vertretung eines Kindes im Vaterschaftsanfechtungsverfahren.

Gesetzliche Amtsvormundschaft:

Wenn ein Kind keinen sorgeberechtigten Elternteil hat, tritt automatisch die gesetzliche Amtsvormundschaft ein. Dies ist sowohl bei minderjährigen unverheirateten Müttern der Fall, als auch wenn Eltern in die Adoption einwilligen. Mit der Einwilligung in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils (§ 1751 BGB). Das Jugendamt wird Vormund.

4. Ziele

Beteiligung des Mündels

Beteiligung ist zu verstehen als Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrecht von Kindern und Jugendlichen, welches in den §§ 6,8,9, 36 und 55 Abs. 2 SGB VIII fest-geschrieben ist. Sie beginnt bereits bei der Auswahl eines geeigneten Vormundes (§ 55 Abs. 2 SGB VIII).

Beschwerdeverfahren

In den gestalteten Hilfeprozessen entstehen im Miteinander immer wieder Konflikte und Kommunikationsstörungen.

Dazu werden die Kinder/Jugendlichen schon im ersten Kontakt über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Zusammen mit den Kontaktdaten des Vormundes erhalten sie die Daten des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamtes, des Rechtspflegers und die Emailadresse des Vorstandes des Betreuungsvereins Niederrhein.

Kontinuität der Beziehung (Beziehungsarbeit)

Die Kontinuität in der persönlichen Beziehung ist, insbesondere aus der Mündelperspektive, zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von erheblicher Bedeutung.

Der Vormund soll das Mündel i.d.R. einmal im Monat in dessen gewöhnlicher Umgebung aufsuchen (§ 1793 Abs. 1a BGB).

Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Gesetzliche Vertretung

Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 BGB i. V. m. §§1631-1633). Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (§ 1793 Abs. 1 BGB).

Fortbildung von Vormündern

Zur Führung von Vormundschaften bedarf es kompetenter Fachkräfte, die sich durch entsprechende Angebote fortbilden und fachlich austauschen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII). (Ehrenamtliche) Vormünder und Pfleger sollen beraten und unterstützt werden (§ 53 SGB VIII).

Unabhängigkeit des Vormunds

Eine ausschließlich am Wohl des Mündels orientierte Interessensvertretung erfordert eine fachliche Unabhängigkeit des Vormunds.

5. Zielgruppe / Personenkreis

Die Zielgruppe von Vereinsvormundschaften und -pflerschaften sind i. d. Regel Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen.

6. Sozialpädagogische Rahmenziele

Sicherstellung von Lebensraum

Grundlegendes Ziel ist die Sicherung des seelischen, geistigen und körperlichen Wohles der Kinder und Jugendlichen.

Sie sollen vor inneren und äußeren Verletzungen geschützt werden und sollten in einem Selbstwert fördernden Umfeld leben. Der Vormund/Pfleger leitet auch die Unterbringung ein, wenn der Verbleib in Herkunftsfamilie Kindeswohl schädigend ist.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen steht zunächst vordringlich die Klärung des Aufenthaltsstatus in Deutschland im Vordergrund.

Förderung der persönlichen Entwicklung

Unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslagen der Mädchen und Jungen kümmert sich der Vormund/die Pflegerin um geeignete, entwicklungsfördernde Lebensräume.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in der Wahrung ihrer kulturellen Identität unterstützt und es werden Hilfen angeboten, um die im Herkunftsland sowie auf der Flucht erfahrenen Traumatisierungen zu verarbeiten.

Darüber hinaus sollen sie dazu befähigt werden, sich in Deutschland zu integrieren und gleichzeitig Perspektiven für eine eventuelle Rückkehr ins Herkunftsland zu entwickeln.

Der Vormund/Pflegerin sorgt dafür, dass die speziellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen gefördert und Entwicklungsdefizite verringert werden.

Ziel ist es ihnen ein Leben als verantwortungsbewusste, sozial kompetente, selbstbestimmt lebende Erwachsene zu ermöglichen

Einbezug des Herkunftsfamiliensystems

Auch Eltern, die nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge sind, sollen in ihrer Verantwortung gefordert und gefördert werden. Stationär untergebrachte Kinder und Jugendliche haben planbar Kontakte zu den Eltern, wenn dem keine Schutzbedürfnisse entgegenstehen.

Gefährdungseinschätzung:

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 erweitert.

Mit der Regelung des neu eingeführten § 8a SGB VIII hat in der Kinder- und Jugendhilfe der Schutz von Minderjährigen eine herausragende Bedeutung gefunden.

Sobald einem Mitarbeiter unseres Vereins eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt wird, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus leitenden Praktikern der Jugendhilfe und diese verfügen somit über das notwendige Wissen und die Erfahrung zur Gefährdungseinschätzung.

Das im Anhang dargestellte Ablaufschema verdeutlicht, dass mit der Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung der Vorstandskollege die Verantwortung für den Fall übernimmt.

7. Methodisches Handeln

In der Tätigkeit des Vormundes/Pflegers kommen folgende Handlungsarten der Sozialarbeit zum Tragen:

Beratung

Beratungsgespräche finden zusammen mit dem Mündel und dessen Bezugspersonen statt; es werden Probleme besprochen und gemeinsam wird nach Lösungen gesucht. Das Maß der Beteiligung an Entscheidungsprozessen richtet sich nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen.

Verhandlung

Verhandlung ist nötig, entweder weil es einen Konflikt zwischen mehreren Beteiligten gibt und die Vermittlung des Vormundes nötig ist oder der Vormund selbst in einer Auseinandersetzung (z.B. mit Behörden) die Interessen seines Mündels vertritt.

Durch die herausgehobene Rechtsstellung des Vormundes/Pflegers hat dieser eine besondere Entscheidungsbefugnis und befindet sich in einer starken Verhandlungsposition.

Intervention

Der Vormund greift auch gegen den Willen eines oder mehrerer Problembeteiligten ein, um sein Mündel zu schützen (z.B. Unterbringung).

Vertretung

Der Vormund ist verpflichtet, sein Mündel rechtlich und tatsächlich nach außen in sämtlichen Bereichen zu vertreten. Dieses Vertretungsamt ist kennzeichnend für den Rechtscharakter der Arbeit des Vormunds.

Existenzsicherung

Der Vormund verhilft den Kindern und Jugendlichen zu ihnen zustehenden Leistungen, sei es Geld, Arbeit, Ausbildung oder anderer Dienstleistungen.

Es gehört dazu, die Beantragung von Leistungen aller Art (so z.B. Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Jugendlichen, Wohnraumbeschaffung, Renten usw.); ebenso verwaltet der Vormund das Vermögen.

8. Leistungen des Vormundes / Pflegers in der Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge:

Aufbau und Pflege der persönlichen Beziehung zum Mündel und dessen Umfeld

- Kontaktpflege mit dem Mündel und allen anderen, am Erziehungsprozess beteiligten Stellen und Personen
- Darstellung des eigenen Aufgaben- und Wirkungskreises, Absprachen zur erforderlichen Zusammenarbeit
- Kontaktpflege mit den Eltern und dem sonstigen Bezugspersonen

Materiellen/rechtlichen Lebensrahmen des Mündels sicherstellen/regeln

- Anträge auf Waisenrente, Stiftungsmittel etc.
- Gestaltung des Umgangsrechts
- Mietverträge abschließen und kündigen / Wohnungen auflösen
- Einwilligungen und Genehmigungen erteilen
- Geltendmachung von Ansprüchen
- Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren
- Polizeiliche Ab- und Anmeldung
- Mündelvermögen verwalten
- Wahrnehmung ausländerrechtlicher Angelegenheiten: z.B. Asylanträge stellen,
- ausländerrechtlichen Aufenthalt klären, Rechtsanwälte bevollmächtigen, Ausweispapiere beantragen
- Pädagogische und therapeutische Hilfen einleiten und sichern
- Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Personensorge nach § 38 SGB VIII
- Mitwirkung beim Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII
- Teilnahme an Helferkonferenzen
- Mitwirkung und Einwilligung bei der vorläufigen und endgültigen Unterbringung des Mündels im Rahmen der Jugendhilfe
- Anträge auf Leistungen nach SGB VIII und SGB XII sowie auf Kostenübernahme
- Beantragen und Überprüfen von erzieherischen Hilfemaßnahmen
- Entwicklungsberichte, Gutachten etc. beantragen
- Beantragen und Überprüfen von medizinischen, heilpädagogischen, psychotherapeutischen Untersuchungen und Behandlungen, bei Ablehnung evtl. Rechtsweg beschreiten
- Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten Schule und Berufsausbildung
- Schulanmeldung vornehmen, Gastschulanträge stellen, Zeugnisse und Leistungsnachweise einsehen, erforderlichenfalls Nachhilfe organisieren, Konfliktgespräche führen und notwendige Maßnahmen einleiten.

- Begleiten der Ausbildung, Verträge unterschreiben, nötigenfalls Ausbildungsstellenwechsel einleiten
- Beratung bei und Regelung von Umgangspflegschaften

Zusammenarbeit mit Vormundschaftsgericht und Familiengericht

- Regelmäßige Berichterstattung an das Gericht über die Arbeit des Vormunds (einschließlich der Darlegung der Vermögensverhältnisse), Schlussbericht bei Beendigung der Vormundschaft
- Genehmigungen des Vormundschaftsgerichtes einholen (z.B. zu Ausbildungs- und anderen Verträgen, geschlossener Unterbringung, Erbschafts-ausschlagung, Eheschließung)
- Anträge und Stellungnahmen zu Sorgerechtsregelungen z.B. auf: Ruhen der elterlichen Sorge (wegen unbekanntem Aufenthalt oder mangelnder Geschäftsfähigkeit der Eltern)
- Rückübertragung der elterlichen Sorge
- Nachlassangelegenheiten regeln (z.B. Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften)
- Mitwirkung bei Anhörungen

Kooperationspartnerschaften mit:

- Vormundschafts-, Familien- und Nachlassgericht
- Jugendgericht
- Jugendämtern
- Allgemeinem Sozialdienst
- Trägern von Hilfen zur Erziehung
- Ausländeramt
- Arbeitsamt
- Schulen und Arbeitgeber
- Kindergärten, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten
- medizinischen, psychiatrischen, psychotherapeutischen Einrichtungen, Beratungsstellen, Praxen...

9. Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Fachliche Qualifikation

Die vielfältigen Aufgaben eines Vormundes/Pflegers stellen hohe Erfordernisse an sozialpädagogische Handlungskompetenz.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter zu betrauen.

Darüber hinaus sind familiensystemische Kenntnisse, grundlegende Rechts- und Verwaltungskennntnisse und je nach Ausrichtung Spezialkenntnisse z.B. im Ausländerrecht erforderlich.

Qualitätssicherung

Die Qualität der Arbeit im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften wird fortlaufend durch konzeptionelle Weiterentwicklung, Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung und Vertretung gesichert.

Der Betreuungsverein Niederrhein übernimmt die Aufgabe der Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern durch gezielte Akquise, wie:

- Artikel in der örtlichen Tagespresse und in den gesonderten Magazinen der Stadt
- Nutzen des lokalen Radio- und Fernsehangebotes
- Hinweis auf die Homepage
- Infoveranstaltungen
- Teilnahme an stadtspezifischen Veranstaltungen mit Infoständen
- Netzwerkarbeit

Der Verein stellt sicher, dass die Einzelvormünder geschult und beraten werden durch die Mitarbeiter des Vereins und die Fachleute des Vorstandes und sichert über regelmäßig angebotene offene Teams den fachlichen Austausch der Einzelvormünder und mit den lokalen Netzwerkpartnern.

In besonderen Belastungssituationen bieten wir die supervisorische Begleitung durch erfahrene Supervisoren an.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von jedem Mitarbeiter des Betreuungsvereins und die regelmäßige Wiedervorlage nach 5 Jahren Tätigkeit sind obligatorisch.

Dokumentation und Datenschutz

Den Datenschutz im Bereich der Vormundschaften/Pflegschaften regelt § 68 SGB VIII: Danach ist die Nutzung der Sozialdaten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben als Vormund erforderlich sind, ohne besondere Zustimmung der Betroffenen zulässig. Damit sind für diesen Bereich die üblichen Datenschutzbestimmungen aufgehoben.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat der junge Mensch ein Recht auf Akteneinsicht. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden. Eine transparente und nachvollziehbare Aktenführung ist einerseits Voraussetzung für zielorientiertes Handeln des Vormunds/ Pfleger/in und bildet gleichzeitig die Grundlage, um Haftungsfragen zu prüfen. Nach § 1833 BGB haftet der Vormund dem Mündel gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt nach § 197 BGB dreißig Jahre. Daraus leitet sich die Notwendigkeit ab, die Akten für die Führung von Vormundschaften/Pflegschaften 30 Jahre lang aufzubewahren.

(Zentralblatt für Jugendrecht 8/95, S. 360)

10. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Zielsetzung sozialpädagogischer Vormundschaftsarbeit macht es erforderlich, dass ein stabiler, regelmäßiger und persönlicher Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen besteht. Es muss genügend zeitliche Flexibilität für die anfallenden Aufgaben vorhanden sein.

Die hohen Anforderungen und der Aufwand an Verwaltungsarbeit erfordern eine qualifizierte Sachbearbeitung für Unterhaltsangelegenheiten, Verwaltung von Mündelgeldern etc.



Es ist daher notwendig, durch ausreichende Räumlichkeiten, technische Ausstattung, regelmäßige fachliche Beratung und Supervision, die Arbeit sicher zu stellen. Ferner sind regelmäßige Fortbildungen erforderlich.

Die Vormünderinnen arbeiten in Räumen, die einen reibungslosen Büroablauf gewährleisten und verfügen auch über die räumlichen Möglichkeiten, sowohl zu größeren Gesprächsrunden einzuladen als auch ungestört Einzelgespräche führen zu können.

Die Geschäftsstelle des Betreuungsvereines befindet sich in der Erzbergerstr. 13 in 41061 Mönchengladbach und die Vormünderinnen arbeiten in der Römerstraße 14 in 41564 Kaarst.



Betreuungsverein
Niederrhein e.V.

Anhang

Ablaufschema Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

